Ueber die Blattern [Schluss]

Autor(en): **Kaiser**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **9 (1858)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-720642

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

aber die Linden an der verfallenen Sankt Gallus Kirche ſteben noch. Unter ihrem wehenden Schatten ſchaut man gern auf die liebliche Landſchaft ringsum und denkt dabei des großen Mannes, deſſen Aſche im nahen Kirchlein ruht. N. C.

Ueber die Blattern.

(Auszug aus einem Vortrage des Hr. Dr. Kaiſer, in der naturforſchenden Geſellſchaft 1855.)

(Schluß.)

Inzwiſchen hatte der Impfarzt gefunden, daß er bei den öftern außerordentlichen Impfungen , wo er zu jeder Jahreszeit und Witterung 3 mal jede zu impfende Gemeinde, und zwar auf beſtimmte Zeit, beſuchen mußte, ſo daß er oft auf längere Zeit ſeine Privatpraxis gänzlich zu vernachläſſigen genöthigt war, auch ein eigenes Pferd faſt unumgänglich bedurfte — daß er unter dieſen Umſtänden mit ſeinem Gehalte von fl. 700 — nicht beſtehen konnte. Der Sanitätsrath unterſtüzte ſein Geſuch um eine Gehaltserhöhung von fl. 100 — aufs wärmſte, indem er namentlich auch ſeine Sachkenntniß, Ausdauer und Gewißenhaftigkeit nachdrüklich hervorhob. Der große Rath glaubte aber nicht darauf eintreten zu ſollen (22 ten Juni 1830), und ſo trat Dr. Lenz von Obervaz an die Stelle Sartory's. Dem neuen Impfarzte mißglükten aber im Jahre 1830 bis 31 faſt ſämmtliche Impfungen, der Impfſtoff ging aus, blos etwelche Privatimpfungen gelangen, und ſchon am 20. Mai 1831 gab Lenz ſein Mandat in die Hände des Sanitätsraths zurück. Nun bildete man 3 Impfkreiſe, von denen jedes Jahr je eine Hälfte durchgeimpft werden ſollte, wählte zu Impfärzten Herrn Wettſtein in Samaden, Salis in Ilanz und Vogel in Zizers; der große Rath genehmigte am 18. Juni 1832 dieſe Einrichtung, und bewilligte fl. 800. —, ſo daß jeder Impfarzt fl. 269. 40 kr. jährlich erhielt. Neues Mißgeſchik: Wettſtein impfte blos 151 Kinder, Salis zwar 1117, vernachläſſigte aber die Viſitation, ſo daß das Ergebniß unbekannt blieb, und blos Vogel zeichnete ſich durch Thätigkeit und Eifer aus. Schon im folgenden Jahre wurden die beiden erſten entlaſſen, und Vogel mit fl. 800 als Kantonsimpfarzt

gewählt, mit der Verpflichtung, jährlich je 1/3 des Kantons durchzuimpfen; großrätbliche Genehmigung am 15 Juli. 1833. — Zugleich wurde für die Auffindung ächten Kuhpokenſtoffes ein Prämium ausgeſezt.

Von jezt an bis Einführung der Phiſicate im Jahre 1846 bekleidete Herr Vogel die Stelle eines Jimpfarztes nach den wiederholten Zeugniſſen des Sanitätsrathes mit Glück und Eifer. Ein Drittel des Kantons wurde jährlich durchgeimpft; bei da und dort von Zeit zu Zeit auftretenden Blattern mußten außerordentlicher Weiſe die betroffenen Gegenden durchgeimpft werden, und Dank der ſchnellen Dazwiſchenkunft des Jmpfarztes gelang es ziemlich überall der aufkeimenden Seuche Herr zu werden. Während einerſeits eine Anzahl von Gemeinden, beſonders im katholiſchen Oberlande und im Domleſchg in ihrer Gleichgültigkeit und Widerwillen verharrten, zeigte ſich doch in den meiſten Landestheilen Bereitwilligkeit und Entgegenkommen, ja bei ziemlich ausgebreitetem Auftreten der Pocken im Jahre 1834 und 35 verlangten mehrere Gemeinden von ſich aus die Jmpfung — in erfreulichem Gegenſatze zur Gemeinde Brigels, wo trotz dem Ausbruche der Seuche nur 8 Kinder zur Jmpfung gebracht wurden — zum Lugnetz, wo blos 3 Gemeinden die Jmpfung geſchehen ließen, und zwar nur an 58 Kindern; in Paſpels, wo den ganzen Winter die Poken herrſchten, und man doch von der Jmpfung nichts wißen wollte. Nach den zahlreichen Beobachtungen des Jmpfarztes ſtarben bei dieſer Epidemie von den Ungeimpften etwa 30 % der Befallenen, während die Geimpften durchſchnittlich frei blieben oder nur leichte Formen der Krankheit bekamen. Bei dieſer Epidemie wird denn auch zum erſtenmale der Revaccination erwähnt, welche der Kantonsimpfarzt an 1096 Jndividuen vornahm; dafür und für den Eifer und Zeitverwendung mehr als er pflichtig geweſen wäre, ſprach ihm der Große Rath am 20. Juli 1836 eine Gratification von fl. 250 — zu. Uebrigens mit dem Beifügen, daß dieß künftig nicht wieder ſtatt finden ſolle „ wer wieder geimpft zu werden verlangt, mag den Jmpfarzt ſelbſt entſchädigen“ (Prot. v. 20. VII. 36.) Es ſchien, daß die Blattern beſonders durch Vagantenkinder verſchleppt worden ſeien, der Sanitätsrath ſchlug

daher vor, bei der Ausſtellung oder Erneuerung von Duldungsſcheinen an ſolche Leute die Beibringung von Impfbeſcheinigungen zu verlangen (20. Juli 1836). Paſpels wurde wegen ſeiner Widerſetzlichkeit dem Gericht Ortenſtein zur Beſtrafung überwieſen und als letzteres ſäumig war, erfolgte im Jahre 1837 die wiederholte großräthliche Weiſung an daſſelbe, der erfolgten Aufforderung unhinterſtellige Folge zu leiſten.

Beneidenswerth war inzwiſchen die Stellung des Kantonsimpfarztes in keiner Weiſe. Durch die wiederholten außerordentlichen Impfungen waren etliche Thalſchaften vernachläſſigt worden; ſeine Unkenntniß oder doch mangelhafte Fertigkeit in der romaniſchen und italieniſchen Sprache, ganz beſonders aber der Umſtand, daß er, als Badarzt in Fideris angeſtellt, vorzugsweiſe nur den Frühling und Herbſt zu ſeinen Impfreiſen verwendete und oft in hochgelegenen Thälern bei ſchon eingetretenem Winter zur Impfung erſchien, riefen in verſchiedenen Großrathsverſammlungen wiederholten Klagen und führten am 7. Juli 1840 zu Großräthlichem Auftrag an den Sanitätsrath, ein Gutachten über eine veränderte Einrichtung des Impfweſens auszuarbeiten, in dem Sinne, daß die Impfung bezirksweiſe einzelnen patentirten Aerzten übertragen, pünktlich vollzogen und gehörig controllirt werde. Die Antwort des Sanitätsrathes berief ſich auf frühere Erfahrungen betreffend die bezirksweiſe Impfung, aber, daß wenn man dem ſeit 1810 ſchon öfter geſtellten Antrage, förmliche Bezirksphiſikate einzurichten, endlich einmal Folge geben wollte, wo dann die Bezirksärzte alle gerichtlich und polizeilich-mediziniſchen Fälle zu behandeln hätten, ihnen allerdings auch die Impfung übertragen werden könnte; zugleich würden, bei mäßiger Honorirung der Bezirksärzte, eine Menge Expreſſen und amtliche Sendungen des Sanitäts- und Kleinen Rathes erſpart und ſo die Koſten der neuen Einrichtung nicht weſentlich erhöht werden. Der große Rath des Jahres 1841 glaubte aber auf dieſe Anträge noch nicht eingehen zu ſollen, und beſchränkte ſich auf den Beſchluß (9. Juli): der Impfarzt ſolle nicht während der Sommermonate eine Badanſtellung haben, ſo daß er zu ſpät zur Impfung komme; indeß ſollen durch dieſen Beſchluß allfällige

Vertragsrechte des bisherigen Impfarztes Vogel nicht beeinträchtiget werden. Die Klagen über ihn wiederholten ſich jedoch ſtets fort und am 29. Nov. 1844 endlich beſchloß der große Rath die Aufſtellung beſonderer Impfärzte nach einer Eintheilung des Kantons in 11 Kreiſe. Darauf hin brachte der Sanitätsrath einen neuen Antrag zur Einrichtung von Bezirksphyſicaten, welcher dann endlich am 30. Juni 1845 vom Großen Rathe genehmiget wurde, und womit das Inſtitut eines Kantonsimpfarztes aufhörte.

Nach der ſodann eingeführten und noch jezt gültigen neuen Impfordnung wurden dann auch die Eltern oder Vormünder bei Buße von 1—3 Kronen pflichtig erklärt, ihre Kinder ſowohl zur Impfung als zur allgemeinen Viſitation zu bringen, und zudem für die Folgen verantwortlich erklärt, indem, wenn bei ſolchen Kindern die Blattern ausbrechen, das Haus auf Unkoſten der Widerſpenſtigen ſo lange als nöthig abgeſperrt und bei Unterlaſſung dieſer Maßregel die ganze Gemeinde geſperrt würde (§12).

Die erſte Impfung des ganzen Kantons durch die Bezirksärzte geſchah 1846, und erſtrekte ſich auf 3109 Kinder; dann 1848 eine zweite von 4433, Kindern; 1850 von 4174, 1852 von 4021, und endlich 1854 von 3756 Kindern, wobei z. B. im lezten Jahre 474 Kinder wegen zu zarten Alters, Krankheit ꝛc. ungeimpft zurückblieben. An Widerſezlichkeit fehlt es auch jezt noch nicht ganz, doch ſind es meiſt Fälle von einzelnen Eltern, die dann regelmäßig vom Kleinen Rathe gebüßt werden; 1854 waren es 10 Weigerungen und 23 Verſäumniſſe der allgemeinen Unterſuchung.

Auch die Blattern ſind noch keineswegs ganz erloſchen, nirgends aber gelangen ſie zur Herrſchaft; ſo z. B. wurden ſie 1848 von aus dem Teſſin heimkehrenden Milizen eingeſchleppt; 200 wurden ergriffen, und 5 geimpfte und 3 kleine Kinder ſtarben daran; dagegen wurden keine weitern Verſtümmlungen beobachtet. —

Im Jahre 1854 endlich gelang es auch, von einer Kuh in der Maladerſeralp ächten Kuhpokenſtoff zu erhalten, der mit Erfolg geimpft wurde und dem Eigenthümer den feſtgeſezten Preis von 1 Louisd'or eintrug. —